

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

16.1.1825 (Nr. 16)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 16.

Sonntag, Den 16. Jänner

1825.

Baden. (Bischofsheim. Durlach. Emmendingen.) — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Tod des Königs von Neapel.) — Preussen. — Türkei. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Verschiedenes.

Baden.

Bischofsheim, den 13. Jänner. Bei der heute dahier statt gehaltenen Wahlversammlung des 22. Bezirks, Nemter Kork und Bischofsheim, wurde H. Schilzinger, Vogt zu Willstett, mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 36 Stimmen auf 40 zum Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung gewählt.

Durlach, den 14. Jänner. Bei der unterm 5. d. vollzogenen Wahl der Stadt Durlach wurde H. Baumeister Fux durch absolute Stimmenmehrheit, und bei der am 11. geschehenen Wahl der vormaligen Nemter Durlach und Stein wurde Kreisrath Blum durch Stimmeinhelligkeit zum Abgeordneten in die 2te Kammer der Ständeversammlung erwählt.

Emmendingen, den 13. Jänner. Für den Bezirk Emmendingen ist heute H. Breithaupt von Wallersdingen, gewesener Vogt daselbst, zum Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung gewählt worden.

Frankreich.

Paris, den 13. Jän. Gestern wurde der Kurs der 5prozent. Konsol. zu 102 Fr. 65 Cent. eröffnet, und zu 102 Fr. 75 Cent. geschlossen. — Bankaktien 1980 Fr. — Rdn. span. Anleihen von 1823 — 55 $\frac{3}{4}$.

Großbritannien.

London, den 7. Jänner. Da gestern die letzte Prorogation des Parlaments zu Ende gieng, so erklärte der Lord-Kanzler an eben diesem Tage im Oberhause, vor dessen Schranken sich die Beamten des Unterhauses einfanden, daß auf Befehl des Königs das Parlament bis zum Donnerstage, dem nächsten 3. Februar, prorogirt werde, um alsdann seine Sitzungen zu beginnen.

Se. Erz. der Fürst v. Polignac, Votschafter Sr. allerschristl. Maj., ist am Mittwoch, auf dem Paquetboot Spitfire, von Calais zu Dover eingetroffen.

Die haitische Regierung hat so eben alle Aktienstücke in Bezug auf die letzten mit Frankreich angeknüpften Unterhandlungen bekannt gemacht. Sie bilden einen kleinen Band, und ihnen steht eine Proklamation des Präsidenten Boyer an die Haytier voran, worin er sein Benehmen dem haitischen Volke unter Augen stellt.

Man hat behauptet, die Perkins'schen Dampfkanon-

nen würden nicht als Kriegswaffe in Anwendung kommen können. Ein englisches Blatt versichert jedoch auf das Bestimmteste, daß eine Kanone von dem Kaliber von 36 Pfund mit ihrem Zubehör, Kessel u. s. w. auf das Schlachtfeld durch vier oder fünf Pferde gezogen, und mit einer fünfzigmal größern Geschwindigkeit als ein gewöhnliches Stück Geschäß geladen werden kann. Man erfährt dabei, daß das griechische Komité sehr gewünscht hat, einige dieser Kanonen zu bekommen, um die Griechen in den Stand zu setzen, die Eroberung von Patras und der andern griechischen, von den Türken besetzten Festungen zu beschleunigen. Ein zwischen dem Erfinder und dem englischen Ministerium abgeschlossener Vergleich steht aber jenem Wunsche entgegen, indem sich letzteres den ausschließlichen Gebrauch dieser fürchterlichen Zerstörungsmaschinen vorbehalten hat.

London, den 8. Jänner. Man hat diesen Morgen, im Kaffeehaus Neu-England, einen Brief aus New-York erhalten, der meldet, daß fortwährend die heftigste Zwietracht zwischen den spanischen Generalen in Peru herrscht, und daß Bolivar diese Uneinigkeit benutzte, um sie mit so vielem Erfolge anzugreifen, daß er den General Baldes mit seinem ganzen Armeekorps gefangen nahm. — Südamerika hat, der That nach, aufgehört, von Spanien abhängig zu seyn. (the Courier.)

Italien.

Neapel, den 4. Jänner. Der König Ferdinand ist diesen Morgen am Schlagfluß gestorben. Dieser plötzliche Todesfall machte große Sensation. Der Prinz Franz, welcher den Thron bestiegt, ist 47 Jahre alt, u. von so gebildetem Geiste als wohlwollendem Herzen.

Preussen.

Berlin, den 8. Jänner. Allerhöchste Kabinettsordre über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Nov. d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Zensuredikt betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18. Sept. d. J.:

1) daß die in dem Rescript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder

lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichte; und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in dem II. Artikel der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerehin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegen gesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verlezernden Angriffe auf andere Glaubens-Parteien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre u. des guten Namens anderer abzielen, die Druck-erlaubnis erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19. Dez. 1788 §. 2 enthaltene Vorschrift soll als dem Artikel II. der Verordnung vom 18. Okt. 1819 einverleibt, angenommen werden.

Sowie

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz eine solche Schrift, ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt, oder sonst außer Cours setzt, vom Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Zensur, u. zwar zunächst an ihn, u. nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit, oder, wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Artikels der Verordnung vom 18. Okt. 1819

4) daß mit dem 1. Jänner 1825 die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatskassen aufhören, und dagegen, wie dieß früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensur hat es sein Verbleiben.

6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn

zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Berlin, den 28. Dez. 1824.

Friedrich Wilhelm.

Türkei.

Nachrichten aus dem Peloponnes geben einige Winke, welche die nun ganz vereitelte Expedition Ibrahim Pascha's gegen Morea, trotz der so weit vorgerückten Jahreszeit, keineswegs so chimärisch erscheinen lassen, als man Anfangs glauben wollte. Colocotroni, durch fremde Agenten bearbeitet, erwartete nur Ibrahim Pascha, um die Zentralregierung in Napoli di Romania zu stürzen. Sein Unternehmen scheiterte, weil er es zu früh begann; sein Sohn fiel in einem Treffen, das er der Regierung lieferte. Kurz vor diesen Ereignissen hatte Ibrahim Pascha bei Candia durch Sturm und griechische Brander die erste Niederlage erlitten, und sich hierauf nach dem Meerbusen von Macri zurückgezogen. Von hier lief er am 25. Nov. zum zweitenmal aus, soll aber nach einer abermaligen Niederlage in den nämlichen Gewässern, und nach Verlust von 17 Schiffen, eilig gegen Alexandria hingesehrt seyn. Letzteres wird wenigstens in den neuesten Briefen aus Konstantinopel für gewiß angegeben. Die Griechen behaupten, dem Colocotroni sey die Hospodarenwürde versprochen worden, im Falle das Unternehmen gelänge. Allein es ist unbegreiflich, wie Colocotroni nicht einsehen sollte, daß er dann doch ein Opfer der Hinterlist des Divans geworden wäre. Obgleich nun der Peloponnes durch Vereitelung dieser Anschläge der größten Gefahr, die ihm bis jetzt gedroht hat, entronnen ist, so hat doch Colocotroni's Abfall unter den jezigen Umständen der Sache der Griechen in mehr als einer Beziehung sehr tiefe Wunden geschlagen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Washington, den 10. Dez. Bei der Eröffnung des Kongresses am 7. d. M. hat der Präsident der Vereinigten Staaten an die beiden Kammern eine Botschaft erlassen, deren Hauptinhalt so lautet:

»Mitbürger des Senats und der Repräsentanten! Die Schilderung, die ich Ihnen von unsern innern und auswärtigen Angelegenheiten zu machen habe, erfüllt die glänzendsten Hoffnungen. Wenn wir sowohl die Gesamtheit unserer Nation, als auch die besondern Staaten betrachten, so zeigt sich ein beispielloser Zuwachs der Bevölkerung, die unserm glücklichen Regierungssystem von ganzem Herzen ergeben ist, und uns eine politische Stärke gewinnen ließ, die täglich zunimmt. Unsere Verhältnisse mit den fremden Mächten sind von einer friedlichen Natur, wiewohl noch gewisse streitige Punkte mit einigen von ihnen auszugleichen sind. Unsere Einkünfte sind den Bedürfnissen des Staates angemessen; der Ackerbau, der Handel, die Manufakturen und die Schifffahrt sind in blühendem Zustande, der Bau der neuen Festungswerke rückt vorwärts,

und unsere Marine erhält die vom Gesetz anbefohlene Verstärkung. Danken wir dem Allmächtigen!

»Da die auswärtigen Verhältnisse stets von der größten Wichtigkeit sind, so muß ich Ihnen zeigen, daß einige der Gegenstände, die zur Erörterung gekommen sind, ein befriedigendes Resultat gehabt haben; die Erörterung einiger andern wurde verschoben, um unter günstigeren Umständen wieder vorgenommen zu werden; endlich fährt man auch in der Erörterung einiger andern Gegenstände fort, mit der Hoffnung, zu einem für alle Partheien gleich vortheilhaften Ziele zu gelangen.

»Es war durch den siebenten Artikel des den 24. Juni 1822 zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrages festgesetzt worden, daß derselbe wenigstens 2 Jahre lang gelten solle, und daß er erst sechs Monate nachher aufhören solle gütlich zu seyn, nachdem eine der kontrahirenden Partheien förmlich die Absicht erklärt haben würde, darauf verzichten zu wollen. Da keine der beiden Partheien diese Absicht an den Tag gelegt hat, und der Vertrag für beide Staaten gleich vortheilhaft gewesen, so ist derselbe immer noch gütlich. Zur selben Zeit blieben mehrere Punkte, und hauptsächlich unsere Einsprüche gegen die an unserm Handel, während dem letzten Kriege, verübten Plünderungen im Prozeß liegen; die beiden Partheien hatten die Absicht, späterhin diese verschiedenen Gegenstände in einen End-Vertrag zusammen zu fassen. Die ausübende Gewalt ist damit beschäftigt, und hofft, daß die Gelangung Sr. Maj. Karls X. auf den Thron von Frankreich bald die Gelegenheit darbieten werde, eine Unterhandlung anzuknüpfen, welche alle noch vorwaltende zwistige Punkte umfassen soll.

»Unsere Handels-Verbindungen mit Großbritannien sind auf dem nämlichen Fuße, als zur Zeit der letzten Session. Der Vertrag von 1816 hatte den Handel zwischen den Vereinigten Staaten und den unter Englands Scepter stehenden Ländern in Europa und Ostindien, dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (réciprocité) gemäß, festgesetzt. Diese Uebereinkunft ist, mit einigen wenigen Ausnahmen, durch den Vertrag vom 20. Oktober 1818, der 10 Jahre dauern soll, bestätigt worden. Der Handel mit den englischen Kolonien in Westindien ist noch nicht auf eine für uns befriedigende Weise festgesetzt worden. Die Regierung der Vereinigten Staaten wünscht aufrichtig, daß der Handel mit diesen Kolonien gegenseitige Vortheile biete, und hofft, daß die englische Regierung, die Vorschläge der Vereinigten Staaten und ihre Wichtigkeit für die Kolonien erwägend, denselben in kurzem beitreten werde.

»Da die Kommissarien, welche ernannt wurden, die Grenzen zwischen dem Gebiete der Vereinigten Staaten und den Besitzungen Großbritanniens zu bestimmen, sich nicht einig gefunden, und da die beiden Regierungen die Demarkationslinie auf eine freundschaftliche Weise festzusetzen wünschen, so hoffen wir, zu diesem Ziele vermittelt einer Unterhandlung zu gelangen. Die durch

den Art. 6 des Vertrags von Gent verzeichnete Gränze ist von den Kommissarien festgesetzt worden.

»Es ist zu bedauern, daß die beiden Regierungen noch keine Maßregel genommen haben, um durch eine wechselseitige Mitwirkung die Abschaffung des Sklavenhandels zu sichern. Zu Anfang der Unterhandlung, die darüber statt hatte, wollte die englische Regierung, für die Unterdrückung dieses Handels, ein System annehmen, das den Kriegsschiffen beider Nationen das Recht einräumte, alle Privat- und Handelsschiffe gegenseitig zu visitiren. Die Vereinigten Staaten haben sich dem widersezt, weil das Visitationsrecht ein Kriegsrecht ist, und es daher gefährlich seyn könnte, es durch Verträge auszudehnen. Indessen hielt die Regierung der Vereinigten Staaten, welche sehnlich wünscht, den Sklavenhandel zu unterdrücken, es für angemessen, der englischen einen Ausweg gegen jenen Einwurf vorzuschlagen, den nämlich: den Sklavenhandel für Seeräuberei zu erklären: das Resultat dieses Vorschlags ist ein Vertrag, unterzeichnet zu London den 13. März 1824; da sich seitdem einige Hindernisse erhoben, so hat die Ratifikation noch nicht statt gehabt, und da man gegen den von der Kammer der Repräsentanten empfohlenen Grundsatz, oder wenigstens gegen die Folgen, die davon unzertrennlich sind, einige Einwürfe gemacht, so habe ich für dienlich erachtet, den Abschluß einer neuen Konvention so lange zu verschieben, bis man die entscheidende Meinung des Kongresses kennen würde; die auf diese Unterhandlung bezüglichen Dokumente werden Ihrer Prüfung unterworfen werden.

»Ein mit Schweden geschlossener Vertrag sichert unserm Handel mit dieser Macht eine vollkommene Gegenseitigkeit zu. Was unsre Handelsverhältnisse mit Rußland, den Niederlanden, Preußen, den Hansestädten, dem Herzogthum Oldenburg und Sardinien anbetrifft, so wurde unser Handel gleichfalls durch Verträge, welche sich auf gemeinschaftliche wechselseitige Vortheile gründen, geordnet.

»Mit dem Hofe von St. Petersburg ist eine Uebereinkunft, in Bezug auf die Nordwestküste von Amerika und die benachbarten Meere, abgeschlossen und unterzeichnet worden, um die Rechte Rußlands und die unsrigen festzusetzen. Diese Uebereinkunft wird dem Senate vorgelegt werden, damit er seine konstitutionelle Gewalt, hinsichtlich der Bestätigung, ausüben könne.

(Schluß folgt.)

V e r s c h i e d e n e s.

Von Köln wird unter'm 5. Jänner gemeldet: »Vor einigen Tagen ward ein Postillon, der den Briefarren auf der Frankfurter Poststraße führte, im Walmeroder Walde von einem rasenden Fuchs angefallen. Der Fuchs kletterte auf den Briefarren und biß den Postillon. Dieser faßte ihn, und brachte ihn glücklich in den Briefkasten, der ihm zum Schutz diente. In Freiling

wird der Kasten in einer Scheune eröffnet und der Fuchs erschossen. »

Für Oekonomen.

Um die Fruchtbäume stets frei von Moos zu erhalten, nimmt man ungelöschten Kalk und Urin von Kühen, mischt dieses in einem Gefäß durcheinander, und läßt damit die Stämme und die Aeste mit einer Bürste oder großem Pinsel, womit man die Wände anweist,

im Monat Februar anstreichen. Die Bäume erhalten auf diese Weise eine schöne glatte Rinde, und werden sehr fruchtbar darnach.

Um die jungen Obstbäume gegen Hasenfraß zu schützen, beschmiert man im Herbst die Stämme der Bäume mit einer Auflösung von Stinkasand. Der unangenehme Geruch verliert sich nie, und verschreckt die Hasen sicher.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs- Beobachtungen.

15. Jän.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7	28 Z. 2,3 L.	1,9 G.	66 G.	D.
M. 2	28 Z. 1,7 L.	3,1 G.	60 G.	D.
N. 10	28 Z. 1,2 L.	0,0 G.	65 G.	D.

Morgens trüb — allmähliche Klärung — heiterer Abend.

Todes-Anzeige.

Ich erfülle hiermit eine höchst schmerzliche Pflicht, meinen verehrten auswärtigen Freunden und Verwandten die am 7. d. erfolgte Hinscheidung meines geliebten Weibes, Katharina Rothenbilder, geb. Weickart aus Heideberg, anzuzeigen. Sie verschied in den Wochen, durch ein hinzugesetztes bössartiges Wechsel-Fieber, nach Vollendung ihres 26. Lebensjahres. Indem ich um die Fortdauer ihres bisher so sehr dankbar anerkannten Wohlwollens auch fernerhin angelegentlich bitte, empfehle ich mich mit besonderer Achtung

Bruchsal, den 14. Jänner 1825.

Joh. Phil. Rothenbilder,
Gastwirth zum Zähringer Hof.

Karlsruhe. [Fourage-Lieferung betr.] Die Lieferung der Fourage für die Garnison Bruchsal wird, vom 1. Februar d. J. an, auf weitere 3 oder 6 Monate an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Diejenigen, welche diese Lieferungen übernehmen wollen, werden aufgefordert, längstens bis zum 23. d. Jänner ihre Gebote in versiegelten Soumissionen hierher einzusenden, indem die Eröffnung am 24. desselben Monats geschieht, und an diesem Tage keine Nachgebote mehr angenommen werden.

Auf dem Umschlage der Soumission ist die Bemerkung: »Fouragelieferung betr.«, beizusetzen. Die Gebote müssen mit deutlichen Zahlen u. Worten ausgedrückt werden, indem undeutliche u. unbestimmte Gebote nicht berücksichtigt werden können; die Soumissionen dürfen keine Nebenbedingungen oder Klauseln enthalten, weil sich, außer den bestehenden Lieferungsbedingungen, auf keine weitere Konditionen eingelassen wird. Sollten zwei oder mehrere Individuen die Lieferung in Gemeinschaft übernehmen wollen, so müssen sie sich sämtlich in die Soumission unterschreiben; eine mit der Unterschrift N. N. et Komp. versehen Soumission wird daher nicht berücksichtigt.

Ebenso werden keine Asterakorde oder Untertieranten zugelassen, sondern derjenige Soumittent, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung

der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, sofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zu Vertragung der Lieferung an einen Dritten erhalten hat.

Die Lieferungskonditionen können bei der Stadtkommandantenschaft Bruchsal, und dem diesseitigen Sekretariat, eingesehen werden.

Karlsruhe, den 11. Jän. 1825.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.
v. Schäffer.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Der Unterzeichnete hat sich seit mehr als zwölf Jahren dem lithographischen Fache, unter Anleitung der bewährtesten Kunstmeister, mit unermüdetem Eifer gewidmet, und es durch rastlose Anstrengung dahin gebracht, daß er nunmehr mit Selbstständigkeit zur Ausübung dieser Kunst schreiten kann.

Er hat zu diesem Behufe von der Gnade Eines hochpreislichen Ministeriums des Innern ein Privilegium ausgewirkt, und in dessen Gefolge seit dem Monat Dezember vorigen Jahres ein lithographisches Etablissement errichtet, worin jede mögliche Art von Zeichnungen und Gravure auf Stein mit vorzüglicher Schönheit gefertigt, der Druck an Farbe und Reinheit den schönsten Lettern oder Kupferdrücken gleich gebracht wird, und die Schrift vom ächten guten Kupferstich, auch nicht vom geübtesten Auge, zu unterscheiden ist.

Der Unterfertigte wird demnächst das Vergnügen haben, seinen verehrten Freunden und Gönnern, in der Nähe und Ferne, in einer von ihm selbst lithographirten Adresse eine Probe seiner Kunst vorzulegen, einseitig aber hat er die Ehre, sich mit seinem neu errichteten Etablissement sämtlichen dahier aufgestellten hohen und höchsten Staatsbehörden, so wie einem verehrlichen Publikum, zu hohem und geneigtem Wohlwollen mit dem Anhang zu empfehlen, daß er sein Geschäft auf eigene Rechnung führen, und sich sowohl durch Güte der Arbeit als auch Billigkeit des Preises der Zufriedenheit seiner verehrlichen Gönner würdig zu beweisen suchen wird.

Karlsruhe, den 8. Jänner 1825.

Sebastian Wolf, Lithograph,

Lange Straße Nr. 35, ohnweit dem Durlacher Thor.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein Frauenzimmer, welches in allen weiblichen Handarbeiten, besonders in Putz- und Kleidermachen sehr geübt, auch in häuslichen Geschäften nicht unerfahren ist, wünscht als Kammerjungfer oder auf ähnliche Art eine Stelle zu erhalten. Das Nähere im Zeitungs-Komptoir.

Reutlingen. [Wunsch.] Den Aufenthalt meines Sohnes, Eberhard Küttel, der Handlung Befähigter, von Reutlingen, welcher schon viele Jahre nichts mehr von sich hören ließ, wünschte ich bei meinem so hohen Alter noch bei Lebzeiten, und also ohne Verzug, zu erfahren.

Reutlingen, den 10. Jänner 1825.

Stephan Küttel,
Apotheker.